Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Mittwoch, den 18 Merz 1801. Viertes Quartal.

Den 27 Bentose IX.

Bollgiehungerath. Beschluß vom 11. Mers.

Der Boli. Rath , nach angehörtem Bericht feines Minifters der Runfte und Biffenschaften, über bas Begehren des Burgers Johann Thom. Theod. Buth Unternehmer eines Erziehungeinstitute ju Babenschmyl im Canton Burich , daß ihm 1.) Die gefegliche Berfiche. rung ertheilt werde, die Regierung werde das Schlog Babenfcwol, fammt den ibm überlaffenen liegenden Butern deffelben, fo lange bas angelegte Erziehunge. Institut in diefem Schloffe fortbesteht, nicht veräuffern laffen; 2.) daß es mabrend diefer Zeit ber Kortbauer bes Inftitute ben bem durch den Beschluf vom 24. Dec. 1799 gestatteten jahrlichen Rachlasse von fünfzehn Lo'or. am Pachtginfe , fein Bewenden haben foll.

Ermagend, Dag ein zwefmagiges Lotal zur Ausfuh, rung eines fo nuglichen Borhabens wesentlich ift, und eine ungeitige Beräufferung des Schloffes famt Bubes borbe , eine fo mubfam gegrundete Unftalt , ju Grunde tichten wurde ; ja , daß felbst die Sorge , eine folche Beraufferung moge Statt baben, ben Unternehmer von mancher nothigen Aufopferung abschrecken konnte;

Erwagend , daß ber geseigebende Rath in ber leber. jeugung , immer muffe iedes Mittel jur Beforderung achter Aufklarung ergriffen und in Birkfamteit gefest werden , durch feine Botschaft vom 26. hornung Diefes Jahrs, den Bollziehungerath bevollmächtigte, die zur Beforderung biefes Instituts abzwefenden Borkehrungen Ju treffen.

beschließt:

1. Dem Burger Lut wird die Berficherung ertheilt, daß das Schloß Wädenschwyl nebst dem dazu von ibm in Pacht genommenen Nationalgelande, fo lange bas bort angelegte Erzichungeinstitut fort. besteht, und ben Korberungen bes Beschluffes vom 24. Dec. 1799 Genuge geschieht, nicht verauffert werden, und daß es ben bem durch denselben 36 fchluß vom 24. Dec. 1799 gestatteten fabrlichen Machlaffe von funfgebn Louisd'or am Dachtzinfe, für die Beit der fortwirkenden Ruglichkeit des Inflituts, fein Bewenden haben foll.

2. Den Miniftern der Rinangen und der Runfte und Biffenschaften, ift bie Bollgiehung biefes Beschluffes aufgetragen.

Rolgen Die Unterschriften.

Befchluß vom 11. Mers.

Der Bolly. Raty, nach angehörtem Bericht feines Ministere ber Runte und Wiffenschaften , über Die Tils gung ber Befoldungs . Rutftande, welche ben Religions. Dienern im Canton Golothurn noch nicht einmal für bas Sabr 1798 ausbezahlt wurden;

Ermagend ten 6, 12. bes Gefetes vom 13. Chriffm. 1799, welcher eine gleichformige Bertheilung ber eingebenben Grundzindgelder in der gangen Republit bete ordnet :

Empagent, baf bie Beiftlichen im Canton Golothurn bisber ohne Vergleich weniger Entschädigung erhielten. als Die Beiftlichen bes Cantone Bern, und bag bet Ertrag der im Canton Golothurn eingegangenen Grund. gind . Intereffen im Bangen febr unbetrachtlich , ber im Canton Bern bingegen betrachtlich ift;

beschließt:

1. Die Bermaltungstammer bes Cantons Bern fem beauftragt, bon ben in ihrem Canton eingeganges nen Grundzinggelbern , 10000 Fr. , fo balb moglich an die Berwaltungefammer bes Cantons Golothurn abjugeben , welche bann biefe Belber gur Entichabis gung ihrer Religionediener ju verwenden bat.

2. Den Ministern ber Finangen und ber Wiffenschaften ift die Bollziehung dieses Beschluffes aufgetragen, Folgen die Unterschriften.

Besetgebender Nath, 26. Febr. Prafident: Uftert.

Die Finanzeommission erstattet einen Bericht über Die Ratisitation ber vertauften Nationalguter in 3 Districten des Cantons Frendurg, der für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird; eben so ein zter Bericht der gleichen Commission über die vertauften Nationalguter im District Unter-Rheinthal Canton Sentis.

Auf ben Untrag der gleichen Commifton wird fol-

B. Bolly. Rathe! Sie schlagen in ihrer Botschaft vom 18. horn. dem gesetz. Rath vor, der Gemeinde heimberg im Diftr. Steffisburg E. Bern, ein Stud Reisgrund unter gewissen Bedingniffen zu überlaffen.

Bevor aber ber G. R. in dieses Begehren eintreten zu konnen glaubt, scheint es nothig, noch einige Undstände ausheitern zu lassen, die er zum Entscheid dieser Sache von Wichtigkeit findet. Er ladet Sie baber ein, B. N., Bericht einzuziehen:

- 1) Worauf das unbelegte Vorgeben der bittstellens den Gemeinde, daß sie schon vor 400 Jahren ihr Gemeingut, worunter sie auch diesen Reisgrund rechnet, augekauft habe, sich grunde, und ob solches wirklich feine Richtigkeit habe?
- 2) Wozu bisher bas auf biefem Reisgrund gewachfene holz verwendet worden fen? Ob nicht vielleicht auch zur Errichtung felbst in etwas entlegnerer Schweb ien ober gar etwann zur Feurung an Beamte oder dergleichen? und endlich
- 3) Belches der hatt, die Große und die Beschaf-

Mit diesen nabern Angaben will dann ber & R. arwarten sein, was Sie demfilben weiter borzuschlagen belieben werden.

Die Civilgefesgebungs Commifion erftattet folgenden Bericht, beffen Antrag angenommen wird:

B. G. Kaspar Weber von hinteregg E. Zurich, macht in seiner Bittschrift vom 18. horn. 1801 die Einfrage: ob Distriktsrichter Schauselberger von Maur auf dasienige heimwesen, welches er Weber von Müller Bemner von Ueston an sich gefauft hat, das Zug-recht ansprechen könne, welches dieser unterm Ramen des Be schwerden. Zugrecht ausüben wolle,

weil er Schaufelberger mit bem Besiker jenes heim. wesens Einzinser in einen Schuldbrief von 1500 fl., und Teager eines auf jenem heimwesen haftenden Beld. und Kernengrundzinses sen?

Dagegen glaubt Weber einwenden zu muffen, das durch die Geseize vom 3. Sept. 98 und 20. Juni 1800 alle Zugrechte aufgehoben wurden, und daß ein solches Beschwerden. Zugrecht nie existirt habe; er wendet sich daher an Sie B. G. und bittet Sie darüber, wegen bevorstehendem Andau dieser Guter, um schlenige Entscheidung: denn er glaubt, daß nicht die richterlischen Behörden, sondern die gesetzg. Sewalt diese aus. sprechen soll.

Allein wir konnen diefer Meinung nicht bepftimmen, fondern halten dafür, bag eine Entscheidung Darüber ben ben richterlichen Beborden nachgeficht werden muffe, ale welchen am besten befannt fenn wird, ob wirklich ein folches Befchwerden Zugrecht im C. Burich existirt habe, und ob daffeibe nicht von derjenigen Be Schaffenheit fen, dag ce unter eines der im Gefet vom 3. Sept. 1798 abgeschaften Zugrechte gezählet werden muß. Wenn bas Gefet bom 3. Gept, 1798 nicht all Bugrechte aufhob, fo geschah es boch gewiß blog de rum, um nicht dadurch auch folche Zugrechte abzuschaffen, für deren Benbehaltung fowohl bas Eigen. thumsrecht als die frene Ausübung Der burgerlichen Rechte hinlangliche Grunde Darbieten, aus welchen 3. B. ein benm Berfauf porbehaltenes Zugrecht, fo wie das ben einem Geldstag ben Glaubigern auf die verfauften Guter des Schuldners guftebende Ueber. Schlagsrecht, welches in vielen Begenden auch untern Mamen bes Bug. ober Ginftanbrechtes befannt iff; gerechtfertiget werden fann.

Aber auf der andern Seite liegt es gewiß klar im Sinne jenes Gesets, daß alle andern Zugrechte, welche mit den in demselben abgeschaften Zugrechten gleicher oder ahnlicher Beschaffenheit sind, von selbst auch darunter begriffen und ausgehoden seven. So wie wir aber die nähere Beschaffenheit dieses Beschwerden Zugrechtes nicht kennen, und die Anwendung der Geschwerden zuschwenden einzelnen Fälle den richterl. Behörden zusömmt: so schlagen wir Ihnen B. G. vor, in diese Bittschrift nicht einzutreten, sondern den Partheyen zu überlassen, diese Sache den richters lichen Behörden vorzutragen.

Auf den Antrag ber gleichen Commission wird eine Petition der Genteinde Gibschwyl E. Zürich, die sich über einen Beschluß der Verwaltungekummer, bis

Die Wollziehung gewiesen.

Ein Gutachten eben diefer Commigion über die Erb. fähigfeit ber Ordensgeiftlichen, wird für 3 Tage anf ben Cangleptifch gelegt.

Die Unterrichtscommigion erftattet folgenden Bericht,

beffen Antrag angenommen wird:

B. Gefengeber! Den 28. Jenner forberte Der Dolls. Rath in einer Botichaft gefestiche Berficherung, Daß das Schlofgebaude ju Babenfchmpt am Burichfee fo lange für unveraufferlich ert art werde, als Die Ergie. bungsanfalt bes B. Lut, bem daffelbe eingeraumt wurde, foridauert; und daß ein Befching Des Bolly. Raths chenfalls gefestich bestatigt werde, durch welchen fahrlich 240 Fr. am Pachtzins für das Schlogdomaine Babenfchmyl ber Gemeinde allba erlaffen werden , un. ter der Bedingung, daß das Schlof, Die Barten und eine Buchart Land , bem Burger Lut gu feiner Unftalt unentgeldlich abgetreten werden, mogegen aber ber B. But fich verpflichtet, jungen Landburgern unentgeldlich Rormalunterricht zu ertheilen, oder fonit Rinder, die ihm Die Regierung empfiehlt, um einen wohlfeilern Dreis aufzunehmen.

Diefen Gegenstand wiefen Gie gur nabern Unterfu-

dung an Ihre Unterrichtscommigion.

Da die Einrichtung Diefer Erziehungsanstalt burch den inftematischen Plan, den B. Lug über diefelbe bem Bublitum mittheilte, binlanglich befannt ift, fo mare es überflufig, noch etwas uber Die Zwedmäßigkeit Diefer Unftalt bengufugen : boch ift noch ein Gefichtepunkt bor. banden, ber bemertt zu werden verdient. In vielen Begenden Selvetiens flieg ber ofonomifche Wohlfiand ber Einwohner auf einen ausgezeichneten Grad, aber bie moralifche und intellettuelle Ausbildung hielten aus Mangel an gwedmäßigen Unterrichtsanstalten , nicht gleichen Schritt mit bem Reichthum, baber bann auch fliche Begenden, um doch einigen Bebrauch von ihrem Heberfluß ju machen, oft auf fonderbare Luxusarten verfielen, wovon die Liebhaberen toffpielige Projeffe tu führen, toftbarer aber geschmackloser Rleider. und Arditetturlugud u. d. gl. merfmurdige Benfpiele find. Wenn auch fcon Babenfchwyl feibft anfieng, feinen Boblfand auf etwelche Beforderung der Cultur feiner Einwohner zu verwenden, so macht baffelbe doch in fenen Gegenden nur noch eine fchmache Ausnahme, and alfo muß ber Geschgebung und jedem Freund Des Baterlandes und der Aufklarung die Erfcheinung einer weednäßigen Erziehungsankalt in einer Gegend, Die

Berahlung eines Bobenginfes betreffend, betlagt, an i fich ichon lange burch Wohlftand und Gewerbeinbuftrie audzeichnete, febr willfommen fenn, und Gie, Barger Gefeggeber, werden gewiß mit Bergnigen gefeben baben, bag eine Unftalt, Die fo richtig auf moralifche und intelleftuelle Cultur berechnet gut fenn fcheint, fo= gleich nach ihrer Entstehung von der Regierung unterftagt und begunftigt murbe; und mit Freude werden auch Sie jedes zweckmäßige Mittel ergreifen, wodurch Unftalten begunftigt werden, Die jur Beforderung mabs rer Auftlarung Dienen.

> Allein ungeachtet Diefes Die Benichtspuntte find, aus benen Die Unterrichtecommifton Diefen einzelnen Gegens ftand fowohl als auch Ihre Gefinnungen über Die Beforderung der Ausbildung unferer Mitburger im Allgemeinen genommen , beurtheilte , fo fann fie boch nicht finden, wie die Entsprechung ber Botschaft bes Bolls. Rathe dem Lugischen Erziehungeinflitut von einigem Bortheil fen. Richt ber Bejetgebung, fondern ber Bollziehung ficht die zweckmäßigste Benubung ber Rationalguter ju, alfo mare mohl gesetliche Anertennung eines Bollzichungsbeschluffes über einen Machlaf eines Theils eines ber Befetgebung gang unbefannten Pacht. ginfes für B. Ent teine groffe Begunftigung, und bingegen durfte fie leicht eben fo unformlich als gwede widrig fenn. Eben fo verhalt es fich auch mit der Unveraufferlich Erflarung eines Rationalgebautes. Die Gefetgebung tann von fich aus teine Rationalinter verauffern, fondern bedarf biergu eines Borfchlags von der Bollgiehung, alfo braucht diefe nicht die Gefenges bung zu bitten, ihr nicht zu erlauben, je an eine folche Beraufferung zu benten. Auch tounte eine folche Unveraufferlichteits. Erflarung nicht anders als auf bin ausdaurend guten Buftand Des Lutischen Inftitute begrundet fenn, und mußte felbft noch Rothfalle porbes halten : wie aber foute Die Gefetgebung von fich aus auf Die Erfullung Diefer Bedingungen machen? immer murde die Sache unter der Leitung und Beurtheilung bes Bolly. Rathe fichen, unter bem fie aber auch fchon, obne geftiliche Bestimmungen hieruber , fieht. Weberbem endlich find die Befchluffe ber Gefengebung eben fowohl Zurucknahmen und Menderungen unterworffen als die der Bollgiehung: folglich mare Burger Lus durch folche gefestiche Befchluffe, Die ju feinen Burs ften gefordert werden, nicht mehr gefichert, vielleicht gar noch unficherer, als wenn er bem ordentlichen Gena der Geschäfte gufolge, nur von der Bollgiehung felbft abhangt.

Die Unterrichtecommision glaubt alfo darauf an-

tragen ju muffen, der Botschaft des Bolly. Roths nicht zu entsprechen, und bagegen die Gestunungen des gesetzgebenden Raths jenem in folgender Botschaft befannt zu machen.

(Die Fortf. folgt.)

Rleine Schriften.

Bemerkungen über das neue Auflagen. foftem vom is. December 1800. Bon einem Steuerpflichtigen. 8. Bern. S. VI. u. 54.

Der ungenannte Bf. dieser Schrift, überzeugt daß seder Bentrag zur Berichtigung des diffentlichen Urtheils über eine der ersten Angelegenheiten des Staats und seiner Burger, wesentliches Verdienst ift, macht hier die Resultate seiner Pruffung des nenen-Austagenspstems, das nun wirklich zur Ausführung gebracht werden soll, befannt, und hofft, durch seine Arbeit die Einwurffe zu widerlegen, die gegen das neue Spstem gemacht worden sind, und die Abgaben dest iben zu rechtsertigen.

Die Schrift eröffnet fich mit einigen Rutbliten auf bas Auflageninftem bon 1798, das ichon barum ein bodft gewagtes Bert fenn mußte, weil es unmöglich war , bemfelben eine gehörige Renntnig ber Quellen bes Staats, und eben fo wenig fene feiner ordentlichen und aufferordentlichen Bedurfniffe jum Grunde ju legen. In allen Berechnungen über bie einen fowohl als über bie andern, fab man fich getäuscht, und nicht weniger bann auch in bem gutmuthigen Butrauen auf die Da. tionalredlichfeit bes Edweigervolle, auf Die Gemiffen: haftigfeit ber Steuerpflichtigen, benen man bie Gelbft. fchajung überließ. Rur im Buftande ber Freude und bes Enthuffasmus ift ber Menich offen , treu und redlich, und fremwilliger großer Opfer fabig. Biegu fühlte fich bad Bolt um fo weniger geneigt, je mehr es fich feine Frenheit im Richtsbezahlen bachte, und felbft in ber ftrafichften Widerfeglichfeit achten Schweizerfinn gu finden glaubte Dem neuen Auflagenfpfteme tiegen nun wenigftens bie Erfahrungen breger Jahre jum Grunde, und fchon dieg muß den Borgug Deffelben por bem alteren Gufteme, im Allgemeinen und in ben Augen porurtheilfreger Gachtenner , auffer allen Zweifel feten ... Benn unter ben Auflagen bes neuen Spftems noch einige perhafte und bruckende fich befinden, fo merden fie burch Die Umffande ber Beit gerechtfertigt. Alle Abgaben beffelben find von ber Art, bag fie, indem fie den Abgus Der Quellen, aus benen fie berflieffen follen, nothwendig berminbern, doch der Quelle selbst nicht an ihrer Ergiebigkeit schaden. Dieses liesse sich nur dann befürchten, wenn irgend ein Zweig so sehr belegt seyn würde, daß seine Betreibung durch die Abgaden gehemmt, nach ihrer Entrichtung nicht mit gleichen Bortheilen fortgesest werden könnte. Daß dieses im Allgemeinen der Fall nicht sey, daß die Steuern irgend eine Hulssquelle, einen Erwerd, oder Nahrungszweig der Steuerpsichtigen weder sieren noch schwächen, wird jeder Unbesangene zugeben mussen.

Der 25. durchgeht hierauf die einzelnen Theile bed Austagenspstems, und bemuht sich dieselben von ihrer von theilhaften Seite zu zeigen, u. dagegen gemachte Einwürste zu widerlegen. Bir wollen ihm in dieser Prüffung um so weniger folgen, da die in unsere Blatter seiner Zeit aufgenommenen Berichte der Finanzeommission des ge sezgebenden Rathes, die der Bf. auch hin und wieder benuzt hat, zum Theil den gleichen Zweck hatten.

Ueberhaupt wird fein Schweizer, Der fein Baterland liebt, fich jest mit angstlichen Eritiken ber Abgaben, die die Zeitumstände auszuschreiben geboten, beschäftigen. Es ift jest um bobere Intereffen, es ift um Die Gelbft fandigfeit und Unabhangigfeit unfere Baterlande ju thun; es ift barum gu thun, bag ber unglutliche Zwitterguftand, in welchem wir und befinden, ein Ende nehme, und daff eine vernünftige und wahrhaft freve Berfaffung an feine Stelle trette. Der Luneviller Eraftat hat bagu ben Beg gi bahnt. Die Rraft und der Wille des helvetischen Bolles muffen und werden bas Wert vollenden. Bon allen Geital erhebt fich feine Stimme gegen die Biederauferftehung ber Familienregierungen, gegen Die Berrather, Die Belvetien durch Foderalifm schwachen, und bem aus landischen Joche preis geben wollen. Diefer Moment tann nicht berjenige bes Marktens um einige Abgaben fenn; bad belvetifche Bolt tann feiner Regierung, I dem über sein Schitsal entscheidenden Augenblite, nicht die Mittel ju jeder zwekmäßigen und nothwendigen Ib tigfeit entziehen, und eben badurch den Gieg feine Todfeinde fichern wollen. Bereinigung bes Millens und der Mittel der Schweizer Nation, Treue und Redlichfall ber Beamten, find es allein, Die und retten fonnen. Sind wir einmal in einen bleibenden Buftand überge tretten, bann wird der Regierung erfte Gorge fenn, Me Bedurfniffe des Staates feinen Rraften anzupaffen und jene Sparfamteit und weife Saushaltung in alle Bweige ber Ausgaben gu bringen , Die allein ben Steute pflichtigen möglichft geringe Abgaben fichern fann.

I a transfer their on Pellindinus and Calif